Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 62 (1917)

Heft: 18

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 5. Mai 1917, No. 7

Autor: E.H. / Wirz, Robert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

11. JAHRGANG **No. 7.** 5. MAI 1917

INHALT: Delegierten- und Generalversammlung. — Der Rekurs der Sekundarlehrerschaft Zürich III gegen die Kreisschulpflege betreffend Aufnahme von Schülern in die Sekundarschule. — Der 40-Minutenunterricht vor dem Erziehungsrate. — Zum Jubiläum des H. Wettsteinschen Leitfadens für den Unterricht in der Naturkunde.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Delegierten- und Generalversammlung.

An die Delegierten und Mitglieder des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins.

Geehrte Kollegen!

Wir laden Sie hiemit auf *Samstag, den 12. Mai 1917*, nachmittags *2 Uhr*, in den Hörsaal Nr. 101 des neuen *Universitätsgebäudes* in *Zürich* (Eingang Rämistrasse) zur **ordentlichen Delegiertenversammlung** ein.

Traktanden:

1. *Protokoll* der letzten Delegiertenversammlung und Namensaufruf.
2. Entgegennahme des *Jahresberichtes pro 1916*; Referent: Präsident *Hardmeier*.
3. Abnahme der *Jahresrechnung pro 1916*; Referent: Zentralquästor *Huber*.
4. *Budget* und Festsetzung des *Jahresbeitrages pro 1917*; Referent: Zentralquästor *Huber*.
5. *Besoldung und Teuerung*; Anträge des Kantonalvorstandes; Referent: Präsident *Hardmeier*.
6. Allfälliges.

Falls ein Mitglied der Delegiertenversammlung verhindert ist, diese zu besuchen, so ist es gemäss § 32 der Statuten verpflichtet, dies dem Präsidenten des Z. K. L.-V. rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Nach § 31 der Statuten hat jedes Mitglied der Z. K. L.-V. in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Wir erwarten vollzähliges und pünktliches Erscheinen der Delegierten und zeichnen mit kollegialischen Grüssen.

Uster, / *Winterthur,* den 28. April 1917.

Für den Vorstand des Zürcher. Kant. Lehrervereins:
Der Präsident: *E. Hardmeier.*
Der Aktuar: *E. Gassmann.*

Geehrte Kollegen!

Im Anschluss an die Delegiertenversammlung findet um 4 Uhr eine **ausserordentliche Generalversammlung** statt zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. *Die Krankenversicherung im Schweiz. Lehrerverein*; Antrag des Kantonalvorstandes; Referent: Aktuar *Zürrer*.
2. *Die Volkswahl der Lehrer*; Referenten: Sekundarlehrer *W. Wettstein* und Lehrer *J. Böschenstein* in Zürich.

Wir ersuchen die Delegierten, auch an der Generalversammlung teilzunehmen.

Der Kantonalvorstand.

□ □ □

Der Rekurs der Sekundarlehrerschaft Zürich III gegen die Kreisschulpflege betreffend Aufnahme von Schülern in die Sekundarschule.

Von *E. H.*, Zürich III.

Nach dem § 64 des Volksschulgesetzes steht die Befugnis, Schüler in die Sekundarschule aufzunehmen, der Sekundarschulpflege zu. Durch den Art. 128 lit. b der Gemeindeordnung ist diese Kompetenz in der Stadt Zürich den Kreisschulpflegen zugewiesen. Seit langen Jahren setzte die Kreisschulpflege Zürich III gemäss § 88 des Gemeindegesetzes jeweilen eine bezw. drei Prüfungskommissionen ein, welche diejenigen Schüler zu prüfen hatten, die auf den Rat der Schulpflege nicht freiwillig von der Sekundarschule zurücktraten. Diese Prüfungskommissionen waren zusammengesetzt aus Mitgliedern der Kreisschulpflege, von denen immer eines als Präsident der Kommission fungierte, und den prüfenden Sekundarlehrern. Sie amtete selbständig und *entschied* am Schlusse der Prüfung über die Aufnahme oder Rückweisung der Prüflinge. Ihr Entscheid wurde aus schultechnischen Gründen noch am Prüfungstage den Eltern der geprüften Schüler mitgeteilt und zwar im Namen der Kreisschulpflege, die sich darauf beschränkte, in einer nächsten Sitzung Kenntnis von dem Ergebnisse der Prüfungen zu nehmen.

Im Frühjahr 1916 war die Zahl der zurückgewiesenen Schüler gegenüber früheren Jahren merklich grösser, so dass die Kreisschulpflege beschloss, die ergangene Prüfung nicht anzuerkennen und ihren Präsidenten beauftragte, in Verbindung mit dem Bureau der Sekundarkonferenz von den zurückgewiesenen und freiwillig zurückgetretenen Schülern nachträglich 36—40 wieder in die Sekundarschule aufzunehmen.

Gegen diesen Beschluss rekurrierte die Sekundarlehrerschaft an die Bezirksschulpflege mit der Begründung, materiell: die zurückgewiesenen Schüler seien erwiesenermassen nicht befähigt, den Anforderungen der Sekundarschule zu genügen; formell: die Kompetenz der Schüleraufnahme sei den Prüfungskommissionen übertragen worden; weil aber gegen deren Beschluss von niemand rekurriert worden sei, habe die Kreisschulpflege nicht mehr zu beschliessen.

Mit Entscheid vom 27. September 1916 hiess die Bezirksschulpflege Zürich den Rekurs gut und hob den Beschluss der Kreisschulpflege Zürich III auf.

Gegen diesen Entscheid rekurrierte die Kreisschulpflege an den Erziehungsrat und machte geltend, eine Delegation der Aufnahmekompetenz an die Prüfungskommission habe nicht stattgefunden, diese letztere hätte nur als Antrag stellendes Organ geamtet. Nach seiner Sitzung vom 6. März 1917 erklärten uns verschiedene Mitglieder des Erziehungsrates, dass der Rekurs der Kreisschulpflege III gemäss dem Antrage des Referenten, Herrn Professor Vetter, durch Beschluss abgewiesen worden sei. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel überraschte uns daher der gedruckte Entscheid des Erziehungsrates vom 3. April 1917, welcher den Rekurs der Kreisschulpflege III als begründet erklärt und den in

Frage stehenden Beschluss der Bezirksschulpflege Zürich aufhebt. Wodurch dieser merkwürdige Umschwung der Ansichten verursacht wurde, entzieht sich unserer Einsicht.

Der Entscheid wird tatsächlich nichts ändern; denn von den seinerzeit nachträglich wieder aufgenommenen Schülern sind drei gemäss Antrag der Sekundarlehrer in die zweite Klasse promoviert worden, während alle andern 32 entweder freiwillig zurücktraten oder auf Grund der Promotionsprüfung zurückversetzt wurden. Von einer Weiterziehung der Angelegenheit an den Regierungsrat wurde deshalb abgesehen.

Dennoch bietet die Begründung des Entscheides vielerlei Interessantes, weil er sich auf Gutachten des Staatsanwaltes Zeller und des Professor Fleiner stützt.

Ob die in Frage stehenden Schüler für den Besuch der Sekundarschule geeignet seien oder nicht, wurde nicht untersucht, für den Entscheid gab allein der Rechtsstandpunkt den Ausschlag.

Es war der Sekundarlehrerschaft nicht möglich, auf Grund von Protokollbeschlüssen den Beweis zu erbringen, dass früher einmal ein formeller Beschluss gefasst worden war, welcher den Prüfungskommissionen die Kompetenz der Schüleraufnahme delegiert hatte. Mit der Begründung, sie könne doch nicht ihrer Gegenpartei Material gegen sich selbst liefern, verweigerte die Kreisschulpflege den Vertretern der Lehrerschaft, die als solche Mitglieder der Pflege sind, die Einsicht in frühere Protokolle. Gegen dieses Verhalten der Kreisschulpflege ist bei der Bezirksschulpflege bereits ein neuer Rekurs anhängig. Die Bezirksschulpflege nahm aber an, ein solcher Beschluss sei zweifellos gefasst worden, das gehe aus der jahrzehntelangen Praxis hervor, die nicht bloss als gewohnheitsmässige Anmassung der Prüfungskommission zu betrachten sei, sondern als die Auslegung ergangener Beschlüsse; gemäss § 88 des Gemeindegesetzes sei die Kreisschulpflege berechtigt, ihr zustehende Befugnisse auf Kommissionen zu übertragen.*)

Der Staatsanwalt beanstandet in erster Linie, dass die Bezirksschulpflege ihren Entscheid auf den genannten § 88 des Gemeindegesetzes stützt; die juristische Grundlage für die Erörterung der ganzen Angelegenheit könne vielmehr einzig und allein das Zuteilungsgesetz vom 9. August 1891 und die gestützt auf dasselbe ergangenen Verordnungen bilden. Dadurch nämlich, dass durch das Zuteilungsgesetz die Stadt Zürich von den Bestimmungen des zürcherischen Gemeindegesetzes eximiert wurde (d. h. ausgeschlossen. D. Verf.) und ihre Gemeindeverfassung eine besondere staatsrechtliche Grundlage erhielt, wurden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und anderer Gesetze über Materien, die das Zuteilungsgesetz regelt, aufgehoben (Zuteilungsgesetz § 103).

Der Staatsanwalt möchte mit seiner Auffassung recht haben, wenn nicht der § 9 des Zuteilungsgesetzes bestünde, der lautet: «Das Gesetz betreffend das Gemeindewesen bleibt auch für die Stadtgemeinde Zürich massgebend, so weit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen aufgestellt werden.»

Dafür, dass solche abweichenden Bestimmungen bestehen, die den zitierten § 88 aufhöben, hat er den Nachweis nicht erbracht, er hat es überhaupt nicht untersucht. Aus dem im Gutachten zitierten § 60 des Zuteilungsgesetzes ergibt sich das durchaus nicht mit zwingender Notwendigkeit; vielmehr ist diese Bestimmung eine Interpretation des § 88, so dass der allgemeine Grundsatz dieser Bestimmung auch für die Stadt Zürich gilt. *Damit fällt das ganze Gebäude der weiteren staatsanwaltschaftlichen Erwägungen.*

Weil der Staatsanwalt den zit. § 88 für die Stadt Zürich ausschliesst und weil in der Gemeindeordnung keine gedruckten Bestimmungen bestehen, welche die speziellen Aufgaben der Prüfungskommission festlegen, schliesst er, könne dieser Prüfungskommission kein Entscheidungs-, sondern nur ein Antragsrecht zukommen. Wenn trotzdem durch Jahre lange *Gewohnheit* die Prüfungskommission tatsächlich entschieden habe, so komme diesem Verhalten immer nur die Bedeutung einer rechtsunverbindlichen Duldung aus praktischen Gründen, niemals aber die Bedeutung eines Rechtsverzichtes oder einer Delegation mit juristischen Wirkungen zu. Auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes haben sich Praxis und Doktrin im allgemeinen gegen die Bildung von Gewohnheitsrechten ausgesprochen. Gegen diese Rechtsbelehrung ist nicht aufzukommen, dagegen hat die Bezirksschulpflege nie daran gedacht, dass die Kompetenz der Prüfungskommission durch «*Gewohnheitsrecht*» begründet worden sei; sie hat vielmehr angenommen, dass die Kreisschulpflege vor langer Zeit ihr Entscheidungsrecht *tatsächlich* abgetreten habe und dass diese Annahme durch die Akten erwiesen sei.

Ein letzter wichtiger Punkt ist weder vom Erziehungsrate noch von den beiden Experten geprüft worden, die Frage nämlich, ob die Kreisschulpflege befugt gewesen sei, die Entscheidung über die Aufnahme von 36—40 Schülern ihrem Präsidenten zu übertragen. Das Gutachten des Professor Fleiner spricht sich über die Anwendbarkeit des § 88 des Gemeindegesetzes in der Stadt Zürich gar nicht aus, sondern führt aus: «Wenn der Gesetzgeber einer Behörde eine Aufgabe zuweist, so ist sie zu deren Besorgung verpflichtet. Sie besitzt keine rechtliche Möglichkeit, diese Aufgabe auf andere Schultern abzuwälzen.» Wenn also auch die Schulpflege nach seiner Auffassung einen formellen Beschluss gefasst hat, der die Aufnahmekompetenz der Prüfungskommission zuweist, so wäre ein solcher Beschluss ungültig gewesen, weil die Kompetenz mangels einer Bestimmung in der Gemeindeordnung nicht auf andere Schultern abgeladen werden *durfte*. Wenn man den zit. § 88 ausschaltet, kann das möglich sein; für uns Laien aber bleibt es unerklärlich, warum denn die Kreisschulpflege diese Kompetenz nicht einer Prüfungskommission, wohl aber ihrem Präsidenten zuerkennen durfte.

Vom Standpunkte der Lehrerschaft aus ist es zu bedauern, dass der Erziehungsrat in dieser Frage sich allein auf den Rechtsstandpunkt gestellt hat. Wir hätten vielmehr erwartet, dass er die pädagogischen und eigentlichen Schulinteressen in erster Linie und rein juristische Erwägungen, die zudem in casu nicht anerkannt werden, hintanstellen würde. Es steht ausser Frage, dass durch den Beschluss der Kreisschulpflege eine Reihe von Elementen in die Sekundarschule gezwängt wurden, die nicht nur keinen Nutzen von dieser Schulstufe ziehen, sondern in ihren Klassen stetig als bleierner Hemmschuh wirken. Die Sekundarschule Zürich III hat bei ihren Aufnahmen längst die untere Genze der Zulässigkeit erreicht, ja gelegentlich überschritten, und dennoch muss sie sich beständig wehren gegen Zumutungen, Schüler aufzunehmen, die für die Sekundarschule einfach nicht geeignet sind. Dadurch wird die Innehaltung des gesetzlichen Lehrplanes und die Erreichung des vorgeschriebenen Lehrzieles oft genug in Frage gestellt. Das Schlagwort, die Sekundarlehrerschaft wolle eine Standesschule haben, wirkt immer wieder und erhebt den Vorwurf, als ob bei uns das schönere Kleid den Auschlag gäbe. Allerdings soll die Sekundarschule eine Art Standesschule sein, aber nicht für den Stand der finanziell besser Gestellten und Vornehmen, sondern für den Stand der intelligenteren,

*) Der § 88 des Gemeindegesetzes lautet: «Die Behörden sind befugt, die Besorgung bestimmter Geschäftszweige einzelnen Mitgliedern oder Kommissionen zu übertragen. Beschwerden gegen Verfügungen derselben sind zunächst bei der betreffenden Behörde anzubringen.»

bildungsfähigeren und fleissigeren Kinder. Allen diesen und vor allem den intelligenteren Proletarierkindern tut man aber blutiges Unrecht, wenn man ihre Bildungsfähigkeit durch die Aufnahme ungeeigneter Elemente behindert. Es kann uns nicht genügen, wenn der Erziehungsrat versichert, dass beide Teile, die Lehrerschaft und die Kreisschulpflege, von den besten Absichten geleitet waren; wir erwarteten von ihm eine bessere Unterstützung in unserem Bestreben, das Niveau der Sekundarschule zu heben.

Ein Gutes hat die Angelegenheit immerhin gezeitigt. Die Schulbehörden der Stadt Zürich werden der Forderung nach einheitlichen, für alle Stadtkreise verbindlichen Normen für die Schüleraufnahme in die Sekundaschule nicht mehr widerstehen können; sie sind das einzige Mittel, um zukünftig solchen unliebsamen Rekursen vorzubeugen.

Der Schulkarren im Kreise III ist gründlich verfahren; der Lehrerschaft fehlt momentan jegliches Zutrauen zur vorgesetzten Behörde. Wir wollen hoffen, die besprochene Angelegenheit werde endgültig begraben, und es werde dadurch je bälder je besser eine Annäherung möglich, die den beiden Teilen und vor allem unserer Schule dringend nottut.

Der 40-Minutenunterricht vor dem Erziehungsrate.

Von *Robert Wirz*, Winterthur.

Am 2. Juli 1910 beschloss die Sekundarlehrerkonferenz nach Anhörung von Dr. *Badertscher*, Bern und Dr. *Keller*, Winterthur, zweier Schulleiter, deren Anstalten die Kurzstunden eingeführt haben, es sei der Erziehungsrat zu ersuchen, *Proben mit dem 40-Minutenbetrieb* zu gestatten, falls eine Schulgemeinde den bezüglichen Wunsch stelle. Anlass, diese Frage anzuschneiden, gab der Bezug des Heiligbergschulhauses in Winterthur, das neben den gewöhnlichen Klassenzimmern noch anderweitige Unterrichtslokale, wie Schulküche, Handfertigkeitsräume, Übungszimmer für Physik und Chemie, photographische Dunkelkammer und Projektionszimmer enthält. Ein Teil der Lehrerschaft hatte das Bestreben, den Unterricht in etwas andere Bahnen zu lenken, nach ihrem Empfinden, ihn mehr den neuen Bedürfnissen anzupassen, was aber nur möglich war, wenn man das starre Stundensystem elastischer gestaltete. Das Gesuch an die Oberbehörde war mit den besten Geleitsbriefen versehen, erklärte doch Erziehungsrat *Fritschi* in der Konferenz, dass die Behörden für etwas Vernünftiges das kleinste Hindernis seien und einen Versuch, der vorschlage, an einem Orte etwas wegzuschneiden, dafür aber am andern etwas Rechtes, Besseres einzusetzen, ermöglichen werden. So schien uns das Haupthindernis einer Schulreform beseitigt zu sein; doch wurde zunächst ein bezüglicher Mehrheitsantrag des Sekundarlehrerkonventes Winterthur durch Mehrheitsbeschluss der Pflege abgelehnt. Die Forderung der Stundenvermehrung für die körperliche Ausbildung brachte den Stein neuerdings ins Rollen, da die Überlastung der Schüler, vor allem derjenigen der dritten Klassen zum vorneherein eine einfache Verlängerung der Unterrichtszeit ausschloss. Personaländerungen in der Sekundarschulpflege brachten einer neuen Vorlage der Lehrerschaft die Mehrheit, und so wurde denn der Erziehungsrat am 28. Februar 1916 ersucht, auf Beginn des Schuljahres 1916/17 eine Probe mit dem 40-Minutenbetrieb, vorläufig für drei Jahre, zu gestatten.

Das beigefügte Programm betonte einerseits die nötig erscheinende Entlastung der Schüler, vor allem derjenigen der dritten Klasse und anderseits die Wünschbarkeit einer grösseren Berücksichtigung der körperlichen Ausbildung und stärkeren Betonung des Anschauungs- und Arbeitsprinzipes. Durch die Ersetzung von vier bisherigen Lektionen durch fünf Kurzstunden war es möglich, alle Hauptfächer auf den Vormittag zu verlegen, den Nachmittagsunterricht gewöhnlich um halb vier Uhr zu beendigen und jedem Schüler zwei freie Nachmittage (Samstag inbegriffen) einzuräumen. Die Präsenzzeit für die obligatorischen Stunden wurde auf 30—31 per Woche herabgesetzt. Die oben geforderte Elastizität wurde erreicht durch die zwei sogenannten *«freien Klassennachmittage»*, oder besser ausgedrückt, durch die Freimachung zweier Nachmittage für einen nicht streng an Vorschriften gebundenen Schulbetrieb. Der eine wird verwendet für Ausmärsche, Spiele im Freien, Schwimmen, Schlitteln, Eislauf, Museum- und Werkstättenbesuch, Exkursionen zu geographischen, naturkundlichen, geschichtlichen und ähnlichen Zwecken, in der dritten Klasse auch für Skizzieren und Schülerübungen in Physik und Chemie. Der andere Nachmittag dient freier Betätigung im Schulzimmer: sprachliche Verwertung der Exkursionsergebnisse, Fertigstellung von schriftlichen Arbeiten, Nachhülfe, Fehlerbesprechung, Ersatz für ausgefallene Unterrichtsstunden, Vorführungen mit dem Projektionsapparat. Je nach der Witterung können die Nachmittage ausgewechselt werden. Für den Exkursionsnachmittag reicht der Lehrer der Pflege zu Anfang des Semesters ein detailliertes Programm ein und führt ein Tagebuch, das den Aufsichtsorganen aufliegt. — Ein Beispiel für Verwendung der zirka 40 Nachmittage wurde der Eingabe beigefügt.

Die Neuordnung sah bewusst und ängstlich davon ab, dem Lehrer, dem in Winterthur 30 Wochenstunden zugemessen sind, eine Entlastung zu bringen. Da die «freien Klassennachmittage» bis auf fünf Stunden ausgedehnt werden konnten, wohl auch etwa ausgedehnt werden mussten, so war die Präsenzzeit die gleiche; dagegen erforderte die zielbewusste Ausnützung der Klassennachmittage eine bedeutende Mehrleistung, hauptsächlich, weil hier Neuland zu bebauen war. Lehrerschaft und Pflege waren sich bewusst, dass bei der herabgesetzten Lektionszeit der Lernstoff der einzelnen Fächer beschnitten würde, der Lehrer sich auf das Wesentliche beschränken und unnützen Ballast über Bord werfen müsse; immerhin zweifelten sie nicht daran, dass das Lehrziel der Sekundarschule erreicht werden könne, da ja einem eventuellen äusserlichen Manko gegenüber die bessere Körperschulung und eine Vertiefung und Belebung der verschiedensten Unterrichtsgebiete gewichtig in die Wagschale fallen. Um die Erreichung des Lehrzieles ja sicher zu stellen, forderte die Lehrerschaft von der Pflege die Respektierung ihres alten Beschlusses, der schon beim 50-Minutenbetrieb für die ersten zwei Klassen ein Maximum von 30 und für die dritte Klasse ein solches von 25 Schülern vorsah.

Die *Bezirksschulpflege Winterthur*, welche die Vorlage zu begutachten hatte, anerkennt rückhaltlos die Stichhaltigkeit vieler Seiten der Neuerung und ihre gesunden Bestrebungen; den theoretischen Ausführungen wurde nur in untergeordneten Punkten widersprochen; dagegen sei die Meinung geteilt in Bezug auf die praktische Durchführung. Den Einwänden gegenüber könne nur ein praktischer Versuch ein sicheres Urteil ermöglichen. Während die Sekundarschulpflege jene Reduktion der Schülerzahlen als erstrebenswert, für die Neuorganisation aber nicht als unbedingtes Erfordernis betrachtet, teilt die Bezirksschulpflege den Standpunkt der Lehrerschaft. Am 24. März 1916 kam sie zu folgendem Beschluss:

«Der Antrag der Sekundarschulpflege Winterthur wird dem Erziehungsrat zur Genehmigung empfohlen unter Anfügung der von der Lehrerschaft gestellten Bedingung einer Reduktion der Schülerzahlen, wobei sie nötigenfalls durch Schaffung neuer Lehrstellen und nicht etwa durch Einführung strenger Aufnahmebedingungen durchzuführen

wäre.» Dazu empfahl sie, von der Pflege auf Ende jedes Schuljahres einen Bericht über die gemachten Erfahrungen und vor Schluss des dritten Berichtsjahres eventuell einen Antrag auf definitive Einführung des 40-Minutenbetriebes zu verlangen.

Am 9. Mai 1916 lehnte *der Erziehungsrat* der Kürze der Prüfungszeit wegen für einmal die Einführung der Neuerung für das Schuljahr 1916/17 ab und verlangte zur Vervollständigung der Akten die Beantwortung einiger Fragen, die gekürzt etwa lauten:

1. Wird die Gemeinde der Schaffung der neu zu verlangenden Lehrstellen zustimmen und zwar auch dann, wenn der Kanton der Konsequenzen und der jetzigen Finanzlage wegen sich zu einiger Zurückhaltung veranlasst sehen sollte?

2. Welche Kompetenzen und Funktionen kommen bei der Neuerung den Schulvorstehern zu; inwieweit besteht in der Schulaufsicht Übereinstimmung mit der Sekundarschule Bern?

3. Wie stark ist die Reduktion der Lehrplanforderungen in den einzelnen Fächern und in den Übungsgelegenheiten? Wie sind sie zu werten im Vergleiche zu Bern, wo statt 2—3 im ganzen fünf Jahreskurse zur Verfügung stehen?

4. Wie ist die Ausführung und Nutzbarmachung der Werkstättenbesuche gedacht?

Am 6. September 1916 gab die Sekundarschulpflege Winterthur im wesentlichen folgende Antwort:

Die Frage der Herabsetzung der Schülerzahlen ist schon 15 Jahre alt und verstösst weder gegen § 56 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 noch gegen die bisher geübte Praxis. Wie der Erziehungsrat die Vorlage genehmigt hat, wird sie den politischen Behörden Winterthurs unterbreitet. Vorsteher und Pflege werden die pünktliche Innehaltung der Unterrichtszeit durch die Lehrer überwachen; eine Vermehrung der Kompetenzen der Schulvorsteher oder gar den Übergang zum Berner Direktorialsystem erachtet sie als nicht notwendig. Schon jetzt bestehen bei gleichem Lehrplan und gleichen Büchern grosse Unterschiede innerhalb der zürcherischen Sekundarschule, z. B. geteilte und ungeteilte Schulen. Bei den wichtigsten Stoffen soll durch Ausnutzung der Übungsnachmittage die Übungsgelegenheit nicht vermindert, vielmehr die Beschränkung bei den *an Bildungswert tiefstehenden Gedächtnisstoffen* gesucht werden. Die Berner Schule hat nur scheinbar zwei Jahreskurse mehr, da sie auch das Pensum unserer fünften und sechsten Klasse bewältigen muss. Der Werkstättenbesuch hat keine massgebende Bedeutung; sind ihm doch im erwähnten Musterbeispiel nur zwei Nachmittage im Jahr zugewiesen; doch wird an Beispielen die gewünschte Auskunft gegeben.

Am 31. Oktober fällte der Erziehungsrat seinen Entscheid: *«Der Vorlage der Sekundarschulpflege Winterthur für probeweise Einführung der Kurzstunden im Unterricht der dortigen Sekundarschule kann die gewünschte Folge nicht gegeben werden.»*

(gekürzt). Die Sekundarschulpflege und die Sekundarlehrerschaft Winterthur verdienen die Anerkennung der kantonalen Erziehungsbehörden für ihre Bestrebungen zur zeitgemässen Fortentwicklung der Sekundarschule. Das wohldurchdachte Programm setzt zur Erlangung eines zuverlässigen Urteils allerdings praktische Versuche voraus. Eine Minderheit will unter allem Vorbehalt den Versuch zunächst für die Dauer eines Jahres gewähren; die Mehrheit aber spricht sich gegen die Neuerung aus:

Der 40-Minutenbetrieb bedingt ein peinliches Innehalten der vorgeschriebenen Zeiten, das nur garantiert ist, *wo eine mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattete Schulleitung über genaue Pflichterfüllung wacht.* (Stadt Bern.) Andere Schulen des Kantons Bern haben die Versuche wieder aufgegeben; aber auch in Bern scheint der 40-Minutenbetrieb nicht für ausreichende Behandlung und Einübung des Unterrichtsstoffes zu genügen, da in einzelnen Fächern die Zusammenlegung von zwei aufeinanderfolgenden Lektionen vorgesehen ist. Die Lehrer der Sprachfächer sind am wenigsten für die Neuerung. Der fünfklassige Aufbau der Berner Sekundarschule bietet *entschieden grosse Vorteile* gegenüber dem gebrochenen uud für die Mehrzahl der Schüler kürzeren Bildungsgang unserer Schule. Hinzu kommt die strengere Auswahl der Schüler, die von der Bezirksschulpflege Winterthur ausdrücklich abgelehnt wird. Mit dem neuen Betrieb allein können bessere Erfolge nicht erzielt werden. Die reduzierten Lektionen beeinträchtigen die Ergebnisse. Die kleinen, konzentrierten Dosen nützen nichts, wo Übung nötig ist: Kunstfächer, Handarbeit der Mädchen, Sprachfächer, Mathematik. Das Erarbeiten bedingt ausreichende Zeit für Übung. — Auch andere Gemeinden könnten ähnliche Forderungen stellen. Eine Ausdehnung auch nur der Versuche habe ihre Gefahren; bedenklich aber könnten besonders die finanziellen Konsequenzen werden wegen den reduzierten Klassenstärken. — Im Gegensatz zu Winterthur sucht der Erziehungsrat — falls es nötig ist — die Entlastung nicht in der Kürzung der Zeit, sondern in der Beschränkung des Lehrstoffes und der Fächer; er fand aber bisher nicht die nötige Unterstützung der Lehrerschaft. Falls die jetzigen Erfolge nicht befriedigen, so ist die zu geringe Strenge der Aufnahme eine Ursache. Wenn vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juni 1899 an der Sekundarschule Winterthur Klassen mit und ohne Fremdsprachunterricht bestanden und die Behörden der Stadt bei Beratung jenes Gesetzes mit Nachdruck auf die Vorzüge dieses Systems hinwiesen, warum sollte es nicht möglich sein, durch einen weiteren Ausbau der VII. und VIII. Klasse als obere Primarschule jene früheren Ziele zu erreichen und die Sekundarschule von geringem Schülermaterial zu entlasten? Ein Hemmnis für einen rationellen Lehrplan sei der Umstand, dass die meisten Schüler schon nach zwei Jahren austreten. So muss schon hier ein Abschluss erreicht werden und dazu kommt ein neuer für die III. Klasse. Besonders die Realien bieten da Schwierigkeiten. Auch die Sekundarschulpflege Winterthur kann durch das künstliche Mittel der Kurzstunden diese Nachteile nicht heben.

(Schluss folgt.)

Zum Jubiläum des H. Wettsteinschen Leitfadens für den Unterricht in der Naturkunde.

In Nr. 4 des «Amtlichen Schulblattes des Kantons Zürich» erinnert Th. Gubler in Andelfingen an den 50-jährigen Bestand des bekannten Wettsteinschen Lehrmittels und dies mit Recht. Muss uns nicht eine gewisse Wehmut beschleichen, wenn wir der vergangenen, grösseren Zeit gedenken, da der unvergessliche Lehrer und Erzieher seine Zöglinge durch Wort und Beispiel fürs Leben vorbereitete. Eine geistige Brücke zu ihm hinüber bildeten nach dem Seminar seine Schulbücher, die sich bewusst und mustergültig *der geistigen Entwicklung des Schülers anzupassen wussten.* Gewiss ändert sich vieles in den einzelnen Wissenschaften; Neues überholt das Alte; die Grundforderungen für ein brauchbares Lehrmittel aber bleiben stets *die gleichen.* Haben die Nachfolger diese Wahrheit immer vor Augen gehabt? Sind diese Lehrmittel wirkliche Bücher für die Schüler? Und ist vielleicht jemand da, der den Irr- und Dornenweg der neuesten Begutachtung zur Kenntnis der Öffentlichkeit bringt?

Winterthur, den 9. April 1917. *Robert Wirz.*

Redaktion: E. HARDMEIER, Sekundarlehrer, Uster; H. HONEGGER, Lehrer, Zürich 6; R. HUBER, Hausvater im Pestalozzihaus Räterschen; W. ZÜRRER, Lehrer, Wädenswil; U. WESPI, Lehrer, Zürich 2; E. GASSMANN, Sekundarlehrer, Winterthur; M. SCHMID, Lehrerin, Höngg.
Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.